

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 9. Oktober 1925.) 11. Stück.

I n h a l t:

- N^o 41.** Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Pfarrer vom 29. September 1925, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsteste.
- N^o 42.** Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Pfarrer vom 29. September 1925, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Buß- und Bettage.
- N^o 43.** Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. Oktober 1925, betreffend Tageselder und Reisekosten.
- Nachrichten.

N^o 41.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsteste.
Oldenburg, 1925 September 29.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Dezember 1854, betreffend die Feier des Reformationstestes, bestimmt der Oberkirchenrat für die diesjährige Festpredigt folgenden Text:

Psalm 87, 1—3 (Sie ist fest Stadt Gottes).

Betreffs der Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Gottesdienstordnung betreffend

(Gesetz- und Verordnungsblatt Band VI Seite 251), verwiesen und hinsichtlich der zum Besten des Gustav-Adolf-Vereins abzuhaltenden Kirchenkollekte auf die Bekanntmachung vom 21. August 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt II Seite 221 ff.) jedoch mit der Änderung, daß die Kirchenräte sich bei Einsendung der Kollektengelder der Zahlkarte zum Postcheckkonto zu bedienen haben.

Es wird bemerkt, daß in diesem Jahr 1600 Jahre seit dem Konzil von Nicäa verflossen sind. In Übereinstimmung mit einem einstimmigen Beschlusse des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses wird den Herren Pfarrern anheimgegeben, gelegentlich des diesjährigen Reformationsfestes das 1600jährige Gedächtnis des Nicänischen Glaubensbekenntnisses zu begehen. Es sei darauf hingewiesen, daß u. a. das Deutsche Pfarrerverblatt 1925 Nr. 18 und 19 einen Aufsatz des Professors D. Rattenbusch über die Bedeutung dieses Bekenntnisses in Geschichte und Gegenwart gebracht hat.

Oldenburg, 1925 September 29.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

Nr. 42.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Buß- und Bettage.

Oldenburg, 1925 September 29.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1894 bestimmt der Oberkirchenrat für den auf den 18. November d. Js. fallenden Buß- und Bettag folgenden Predigttext:

Jes. 55, 6—7 (Suchet den Herrn . . . viel Vergebung).

Hinsichtlich der Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Gottesdienstordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Band VI, Seite 251 f.), verwiesen.

Oldenburg, 1925 September 29.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Rust.

N. 43.

Bekanntmachung betreffend Tagegelde und Reisekosten.

Oldenburg, 1925 Oktober 5.

Durch die Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 29. August d. Js., betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung) sind u. a. auch die in der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Februar d. Js. mitgeteilten Sätze für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, geändert worden. Sie betragen:

für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) 0,20 M.

Denselben Betrag erhält der Beamte bei Benutzung eines Dienstrades.

Bei Benutzung

- a. eines eigenen Fahrrades wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 5 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 25 v. H. für die ganze Strecke,

- b. eines eigenen Krastrades wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 10 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 50 v. H. für die ganze Strecke und
- c. eines eigenen Kraftwagens wird bei Zurücklegung von mehr als 15 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 100 v. H. für die ganze Strecke gewährt.

Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. September d. J. an.

Oldenburg, 1925 Oktober 5.

Oberkirchenrat.
D. Dr. Tilemann.

R u f t.

Nachrichten.

Die Hilfsprediger Eschen in Delmenhorst, Frerichs in Ahlhorn und Hinrichs in Zwischenahn sind am 20. September 1925 ordiniert worden.

Der Hilfsprediger Eschen in Delmenhorst ist gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum dritten Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Delmenhorst ernannt worden.

Der prov. Vakanzprediger Töllner in Tettersen ist vom 17. Oktober 1925 ab mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Langwarden beauftragt worden.
